

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Pilotaktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs

(1999/C 347/08)

1. Die Europäische Kommission fordert hiermit zur Einreichung von Vorschlägen für innovatorische Aktionen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs gegenüber dem reinen Straßenverkehr im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms Pilotaktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs (PACT) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates ⁽¹⁾ auf.

Im Sinne dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gelten als „kombinierter Verkehr“ Güterbeförderungen zwischen Mitgliedstaaten, bei denen der Lastkraftwagen, der Anhänger, der Sattelanhänger mit oder Zugmaschine, der Wechselaufbau oder Container von mindestens 20 Fuß Länge die Zu- und Ablaufstrecke auf der Straße und den übrigen Teil der Strecke auf der Schiene, auf einer Binnenwasserstraße oder auf See zurücklegt, wobei der Abschnitt auf der Straße möglichst kurz sein muß.

Nur Aktionen von grenzüberschreitender Bedeutung sind förderwürdig. Die grenzüberschreitende Bedeutung einer Aktion ist dann gegeben, wenn die geplante Streckenführung des Projekts auf dem Gebiet von mindestens zwei Mitgliedstaaten liegt. Aktionen des kombinierten Verkehrs (KV-Aktionen) können auch Strecken umfassen, die teilweise außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft liegen, wenn die Aktion im Interesse der Gemeinsamen Verkehrspolitik liegt. Solche Aktionen müssen das Staatsgebiet von mindestens einem Mitgliedstaat betreffen.

2. Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2196/98 kann jeder Mitgliedstaat bzw. jede öffentliche oder private natürliche oder juristische Person, die in der Gemeinschaft ansässig ist, der Kommission ein Projekt vorschlagen. Grundsätzlich sollte das Projekt von zwei oder mehreren öffentlichen oder privaten natürlichen oder juristischen Personen, die in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind bzw. deren Staatsangehörigkeit haben, vorgelegt werden. Jeder beliebige Drittstaat und jede öffentliche oder private natürliche oder juristische Person, die außerhalb der Gemeinschaft ansässig und direkt betroffen ist, kann an dem Projektvorschlag beteiligt sein, erhält jedoch keine gemeinschaftliche Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung (siehe auch Punkt 3 Buchstabe c)).
3. Projekte können folgendes umfassen:
- innovatorische Maßnahmen;
 - Durchführbarkeitsstudien zur Planung und Vorbereitung innovatorischer Maßnahmen.

Reine Infrastruktur- bzw. Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden im Rahmen von PACT nicht finanziert. Vorschläge für PACT-Projekte müssen kommerzielle Maßnahmen betreffen, die in Verbindung mit der Bereitstellung von KV-Diensten stehen.

- a) Die Gemeinschaft finanziert die Ausgaben und Kosten im Zusammenhang mit innovatorischen Maßnahmen bis zu einer Höchstgrenze von 30 %. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2196/98 umfassen diese u. a.:
- Miet-, Leasing- oder Abschreibungskosten für Fahrzeugkombinationen — Anhänger, Sattelanhänger mit oder ohne Zugmaschine, Wechselaufbauten oder Container von mindestens 20 Fuß Länge;
 - Miet-, Leasing- oder Abschreibungskosten und Kosten für die notwendigen Anpassungen zum erfolgreichen Abschluß der geplanten Aktion in bezug auf das rollende Material (einschließlich Lokomotiven) und Binnen- sowie Seeschiffe, wobei die Binnenschiffe die spezifische Bestimmungen über die Verbesserung des Binnenschiffsverkehrs erfüllen müssen;
 - Investitionsauslagen oder Miet-, Leasing- bzw. Abschreibungskosten für Umschlagseinrichtungen zwischen Schiene, Binnenwasserstraße, Schiffahrtstrecke und Straße;
 - Kosten für die Benutzung der Schienen-, Binnenschiffs- und Seeschiffsinfrastruktur mit Ausnahme von Hafengebühren und Umschlagskosten;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem kommerziellen Einsatz von Verfahren, Technologien oder Ausrüstungen, die vorher getestet und genehmigt wurden, insbesondere der Verkehrsinformationstechnologie;
 - Kosten von Maßnahmen zur Ausbildung des Personals und zur Verbreitung der Projektergebnisse sowie Ausgaben für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, mit denen die betreffenden Verkehrsunternehmen über neue KV-Dienste informiert werden.
- b) Durchführbarkeitsstudien finanziert die Gemeinschaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 %.
- c) Kosten und Ausgaben, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen, werden nicht aus dem PACT-Haushalt finanziert. Ferner können juristische oder natürliche Personen, die außerhalb der Gemeinschaft ansässig sind, keine Mittel aus dem PACT-Haushalt erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 1.

4. Bei der Auswahl der Projekte wird jedes der folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) die innovativen Merkmale des Projekts entweder hinsichtlich der Technologie oder hinsichtlich der Einrichtung von KV-Diensten, wo bisher nur Straßenverkehrsdienste existierten;
- b) der Beitrag, den das Projekt zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des kombinierten Verkehrs leistet; beurteilt wird dieser Beitrag hauptsächlich anhand der Verkehrsverlagerung von der Straße auf den kombinierten Verkehr und durch die Vorlage eines Geschäftsplans, mit dem die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Projekts nachgewiesen wird.

Projekte dürfen nicht zu unannehmbaren Wettbewerbsverzerrungen in den jeweiligen Marktsektoren zwischen nicht straßengebundenen Verkehrsträgern oder Umschlagstellen führen. Die Verkehrsverlagerung muß von der Straße auf den kombinierten Verkehr erfolgen. Projekte, die zu erheblichen Verkehrsverlagerungen von nicht straßengebundenen Verkehrsträgern auf den kombinierten Verkehr bzw. zwischen Betreibern oder Strecken des kombinierten Verkehrs führen, erhalten keine Mittel.

5. Bei der Einreichung innovatorischer Maßnahmen sind folgende Angaben zu machen:

a) Angabe des Projekts und der Bewerber, allgemeine Ziele und beantragte Finanzhilfe;

b) Projektziele:

- Kundenpotential für den kombinierten Verkehr;
- Preis und Dienstleistung (Zugänglichkeit, Verlässlichkeit, Zeitgewinne) im Vergleich zu konkurrierenden Verkehrsdiensten, insbesondere zum Straßenverkehr (zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorschlags und nach Abschluß des Projekts);
- geplante Einnahmen;
- Kostenfaktoren (insbesondere Elemente zur Beurteilung der Grenzkosten für den Zugang zur Infrastruktur, insbesondere zur Schiene, für den in der Aktion vorgesehenen Dienst und sonstige Informationen, mit denen beurteilt werden kann, ob ein Zuschuß zu den Kosten für den Zugang zur Infrastruktur gerechtfertigt ist);
- Zeitplan für die wirtschaftliche Lebensfähigkeit;
- Kompatibilität und Interoperabilität;

c) Interesse des Projekts für die gemeinsame Verkehrspolitik:

- Nutzen für die Umwelt und die Sicherheit im Vergleich zur aktuellen Situation, insbesondere hinsicht-

lich der ausgewogenen Verteilung des Verkehrs auf verschiedene Verkehrsträger, wodurch u. a. der kombinierte Fernverkehr entwickelt werden kann;

- Auswirkungen auf konkurrierende Verkehrsdienste auf dem jeweiligen Markt und mögliche neue Marktteilnehmer;
- Bedeutung der Projektergebnisse für andere natürliche oder juristische Personen, andere Strecken oder andere Beteiligte;
- Beitrag des Projekts zur Entwicklung und Nutzung transeuropäischer Verkehrsnetze und Freeways für den Schienengüterverkehr;

d) Projektmerkmale:

- Aufführung der Verkehrsträger, der beteiligten natürlichen und juristischen Personen;
- Gründe für das Projekt (Nachfrage von Kunden, Überlastung, Marktpotential, Abgelegenheit des Gebiets usw.);
- innovative Merkmale gegenüber der aktuellen Lage;
- Laufzeit des Projekts;
- Bedarf an Unterstützung und Angaben über die anderen Finanzhilfquellen für das Projekt insgesamt;
- Marktbedingungen, einschließlich vorhandener Technologien und Dienste, unter Berücksichtigung auch anderer Verkehrsträger;

e) Finanzbogen, in dem sämtliche Kosten (in Euro) sowie die Höhe der beantragten Hilfe für jeden förderwürdigen Posten aufgeführt sind.

6. Bei der Einreichung eines Projekts für eine Durchführbarkeitsstudie sind folgende Angaben zu machen:

- Angaben zu den Buchstaben a) bis c) des Punkts 5;
- Organisation der Aufgaben, Projektabschnitte und Zeitplan;
- grobes Konzept und Zusammenfassung des Studienprojekts.

7. Bei der Entscheidung über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2196/98 berücksichtigt die Kommission die Angaben, die gemäß den Punkten 5 und 6 gemacht wurden.

8. Die Vorschläge sind gemäß dem PACT-Leitfaden 2000 auszuarbeiten, der unter der PACT-Internetadresse in englischer Sprache erhältlich ist (siehe Punkt 10). Alle andere Sprachfassungen können bei der in Punkt 11 genannten Anschrift angefordert werden. Die Vorschläge sind spätestens am 4. Februar 2000 an die Kommission zu senden (Anschrift siehe Punkt 11; es gilt das Datum des Poststempels) oder bei einem Büro der Kommission in der Gemeinschaft abzugeben (es gilt das Datum der Empfangsbestätigung). Per Fax oder Email eingesandte Vorschläge werden nicht akzeptiert.
9. Potentielle Teilnehmer können vor der offiziellen Einreichung ihrer Vorschläge mit den entsprechenden Dienststellen der Kommission abklären, ob ihr Vorschlag formell mit den Bestimmungen für die Einreichung von Projekten übereinstimmt. Die Einzelheiten der Vorprüfung sind dem PACT-Leitfaden zu entnehmen. Eine Vorprüfung ist bis zum 28. Januar 2000 zu beantragen.
10. Weitere Informationen, Einzelheiten zur Einreichung von Vorschlägen sowie die Bewerbungsanforderungen stehen auch im Internet unter
<http://europa.eu.int/en/comm/dg07/pact/index.htm>
- zur Verfügung. Anfragen können auch über Email oder Fax an die unter Punkt 11 aufgeführten Stellen gerichtet werden.
11. Vorschläge für Pilotaktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs und sämtliche Schreiben sind zu richten an:
Europäische Kommission
GD Verkehr/B1 „Kombinierter Verkehr — PACT“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 21 65
E-mail: PACT@cec.eu.int
oder bei folgender Anschrift abzugeben:
Europäische Kommission
Rue Demot/Demotstraat 28
B-1040 Brüssel.
12. Alle Bewerber werden, wenn möglich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert, das eine Bewertung durch die Dienststellen der Kommission und durch einen Ausschuß umfaßt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.